

INTERPELLATION VON BEAT VILLIGER

BETREFFEND UNTERSCHLAGUNG EINER SUMME VON ÜBER FR. 750'000.-  
DURCH X, EHEMALIGER MITARBEITER DER BAUDIREKTION  
(VORLAGE NR. 1180.1 - 11305)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. JANUAR 2004

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Beat Villiger, Baar, hat am 3. Oktober 2003 eine Interpellation mit folgendem Inhalt eingereicht:

Dass ein kantonaler Mitarbeiter, dazu noch in subalterner Stellung, in einer Grössenordnung von über Fr. 750'000.- Unterschlagungen begehen könne, sei mehr als ärgerlich und bedeute letztlich für die Verwaltung und den Kanton einen Imageverlust. Der fehlbare Angestellte sei vor einigen Jahren Gemeindepolizist in Wohlen AG gewesen und nebenamtlich als Gemeinderat in der Exekutive der Gemeinde Waltenschwil gesessen. Als solcher habe er damals schon auf der Einwohnerkontrolle in Wohlen einen Betrag von ca. Fr. 10'000.- entwendet. In der Folge sei er entlassen und später von der Baudirektion des Kantons Zug als Mitarbeiter im Bereich Gebäudeunterhalt und Liegenschaftenverwaltung eingestellt worden.

In diesem Zusammenhang stellt der Interpellant dem Regierungsrat sechs Fragen. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2003 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Wir beantworten den Vorstoss wie folgt:

### **1. Wie hoch ist die wirkliche Deliktsumme?**

Gemäss Bericht der Finanzkontrolle des Kantons Zug vom 30. September 2003 zuhanden der Untersuchungsbehörden beträgt die festgestellte Deliktsumme Fr. 754'611.65.

### **2. Was weiss man über den Verbleib der Summe und kann diese zurückbezahlt werden?**

Der Regierungsrat weiss noch nichts über den Verbleib der Summe. Im Auftrage der Baudirektion wurde hingegen ein Rechtsanwalt aus Zug damit beauftragt, die Schadenersatzansprüche des Kantons durchzusetzen. Nachdem bereits das Untersuchungsrichteramt routinemässig über Liegenschaften des Delinquenten eine Grundbuchsperrung verfügt hatte, sind die Rechtsvertreter des Kantons und des Delinquenten eine Teilvereinbarung eingegangen, insbesondere um eine kleinere Liegenschaft auf den Markt bringen zu können. Der Erlös wird für den Schadenersatz bei weitem nicht reichen. Der Kanton muss sich um die Wiederbeschaffung der verschwundenen Geldsumme weiterhin bemühen.

### **3. Wie funktionieren beim Kanton die Rechnungskontrollen, Visumpflicht etc. und haben diese versagt? Bestand jeweils ein Budget mit Budgetkontrolle? Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?**

Sämtliche Kreditorenbelege der kantonalen Verwaltung werden durch die zuständige sachbearbeitende Stelle vorvisiert. Die Amtsleitung resp. deren Delegierte fügen den Belegen ihrerseits ihr Kontrollvisum bei. Die am Buchhaltungssystem ISOV Finanz angeschlossenen Ämter des Kantons Zug übergeben ihre Kreditorenrechnungen jeweils vor Zahlungsauslösung der Finanzkontrolle zur Prüfung. Im Deliktfall X kam diese Prüfung jedoch nicht zur Anwendung, da drei ausserhalb von ISOV Finanz geführte Buchhaltungen betroffen waren.

Diese Buchhaltungen werden durch die Finanzkontrolle jährlich geprüft. Im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung wurden die Unregelmässigkeiten aufgedeckt.

Im Übrigen führt die Finanzkontrolle seit dem Jahr 2001 periodisch (mindestens einmal pro vierjährige Amtsperiode) vertiefte Amtsrevisionen bei den kantonalen Ämtern durch. In deren Rahmen werden sämtliche finanziellen Aspekte der Leistungserbringung systematisch geprüft. Die Liegenschaftenverwaltung wurde im Dezember 2001 vertieft geprüft (Bericht der Finanzkontrolle Nr. 1007-2001 vom 19. Dezember 2001). Die Rechnungsführung der Liegenschaftenverwaltung hinterliess bei der seinerzeitigen Revision einen sachgerechten Eindruck. Die deliktischen Unregelmässigkeiten sind erst in einem späteren Zeitpunkt aufgetreten.

Es lagen im Wesentlichen zwei Deliktarten vor:

- Manipulation von Kreditorenbelegen
- Abzweigen von Überweisungen von Nebenbuchhaltungen an Staatskasse (was nicht zu Budgetüberschreitungen, sondern zu buchhalterischen Kontokorrentdifferenzen führte)

Gemäss den Erkenntnissen der Finanzkontrolle legte X seinen Vorgesetzten gefälschte Belege zum Visum vor bzw. wechselte die Zahlungsbelege nach Einholen des Visums aus.

Die Tatsache, dass die mutmasslichen Verfehlungen von X im Rahmen einer Routinekontrolle aufgedeckt werden konnten, zeigen, dass die institutionalisierten Kontrollmechanismen funktioniert haben. Was die Lehren aus dem Fall betrifft, erstellt die Finanzkontrolle eine auf den kantonalen Zahlungsfluss bezogene Risikoanalyse mit den entsprechenden Optimierungsmassnahmen. Klar ist, dass es eine absolute Sicherheit vor Veruntreuungsfällen nicht gibt.

#### **4. Welche Kompetenzen hatte der Angestellte und wie wurden diese allenfalls überschritten?**

X betreute die Buchführung aller Kantonalen Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen, der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Immobilien Kantonsspital» sowie der einfachen Gesellschaft «Parkhaus Athene».

Er besorgte die Ausführung von baulichen Massnahmen zur Werterhaltung der ihm zugewiesenen Gebäude im Rahmen der budgetierten Beträge. X besass bei einer Buchhaltung Kollektivunterschrift zu zweien; bei den andern beiden Buchhaltungen hatte X keine Unterschriftenkompetenz finanzieller Art.

Inwieweit X seine Kompetenzen überschritten hatte, ist Gegenstand der derzeit noch laufenden Strafuntersuchung.

**5. Wusste man bei der Einstellung von den Verfehlungen und den entsprechenden Konsequenzen am früheren Arbeitsort? Wurde im damaligen Arbeitszeugnis Bezug darauf genommen? Wenn ja, weshalb erfolgte die Einstellung trotzdem?**

X bewarb sich am 14. September 1995 für die Stelle. In den Bewerbungsunterlagen war u.a. ein Arbeitszeugnis vom 6. Juli 1994, worin es heisst: «Ein besonderes Ereignis am Arbeitsplatz veranlasste X seine Stelle zu kündigen. Er ist frei von allen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber, ausgenommen von der amtlichen Schweigepflicht. Wir können X als Fachmann bestens empfehlen, ...». Der zuständige Amtsleiter nahm mit dem Unterzeichner des Arbeitszeugnisses am 19. September 1995 telefonisch Kontakt auf. Angesprochen auf den obigen Satz im Arbeitszeugnis erfuhr er, dass X 10'000.- Franken für private Zwecke aus der Kasse entnommen habe. Bevor er diese jedoch zurücklegen konnte, wurde der Vorfall entdeckt. X wurde zur Rede gestellt und hat das Geld sofort zurückgegeben. Anlässlich des Vorstellungsgesprächs fragte der zuständige Amtsleiter X nach dem obgenannten «besonderen Ereignis». Dieser bestätigte umgehend und ohne Beschönigung, was der Amtsleiter bereits zuvor von der Referenzperson telefonisch erfahren hatte. X bestätigte, dass dies infolge finanziellen Schwierigkeiten ein einmaliger Ausrutscher gewesen sei und versprach, dass dies nie mehr vorkommen werde. Der Amtsleiter informierte den Baudirektor und gemeinsam beschloss man, X eine Chance zu geben. X wurde angestellt, weil er über sehr gute fachliche Zeugnisse verfügte und seine Ausbildung und Praxis dem Anforderungsprofil im Vergleich mit den anderen Bewerbungen am Besten entsprach. Man wollte X die weitere Laufbahn nicht wegen eines - aus damaliger Sicht einmaligen - Ausrutschers verbauen, nachdem er offen zu seinem Fehler stand und diesen auch bereute.

**6. Erfolgt aufgrund der sofortigen Entlassung zu Lasten des Kantons Zug eine Lohnfortzahlung und allenfalls für wie lange?**

Per Datum der fristlosen Entlassung wurden die Lohnzahlungen an X unverzüglich eingestellt.

**7. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 20. Januar 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio